

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- a) Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäfts- und Lieferbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt. Geschäftsbedingungen des Kunden („Besteller“) finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten also nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.
- b) Der Besteller versichert, Unternehmer im Sinne von § 14 BGB zu sein.
- c) Spätestens mit der Annahme der Ware erkennt der Besteller diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen an.

2. Angebote, Aufträge

- a) Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag, bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- b) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z. B. durch Insolvenz, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung- zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären, die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3. Preise

- a) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefer-/Leistungsdatum mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung-/Leistung die Löhne, Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

4. Versand und Gefahrenübergang

- a) Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf); die Wahl des Transports steht uns frei.
- b) Mit der Übergabe des Liefer-/Leistungsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über (§ 447 BGB).
- c) Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Ware gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

5. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Leistungserbringung und ohne Abzug zur Zahlung fällig, falls nichts anderes vereinbart wurde. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
Bei Nachnahme und Zahlung in bar, oder Überweisung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir einen Skonto von 2 %, sofern zum Zeitpunkt der Zahlung keine sonstige fällige Forderung besteht. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei uns.
- b) Reparatur-Rechnungen sind Lohnarbeiten und müssen rein netto und ohne Zahlungsziel ausgeschrieben werden.
- c) Bei Investitionsgütern gelten besondere Zahlungsbedingungen entsprechend der Auftragsbestätigung.
- d) Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 10% per anno zu berechnen.
- e) Eine Bezahlung durch Wechsel oder Scheck wird nicht akzeptiert.
- f) Dem Besteller stehen Aufrechnungs-, Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- g) Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen, die wir gegen ihn haben, sofort fällig. In diesen Fällen steht uns ferner das Recht zu, von einzelnen oder von allen noch nicht vollständig durchgeführten Geschäften zurückzutreten.
- h) Anders lautende Zahlungsbedingungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.
- i) Sämtliche mit der Zahlung verbundenen Gebühren, Kosten und Spesen trägt der Besteller (§ 270 Abs. 1 BGB).

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung – einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist (Kontokorrent).
- b) Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden Waren im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Er ist nicht befugt, in anderer Weise, etwa durch Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, über die Ware zu verfügen. Von allen Vollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Eingriffen in die Ware, die den Besitz des Bestellers an den von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren betreffen, hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten und sie in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.
- c) Wenn wir unsere Ansprüche geltend machen, so hat uns der Besteller Zutritt zur Vorbehaltsware zu gewähren, die Ware für uns auszusondern und auf unser Verlangen an uns herauszugeben. Der Besteller verwahrt unsere Ware unentgeltlich.

7. Lieferfristen

- a) Lieferfristen können zwischen uns und dem Besteller verbindlich vereinbart werden, hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung notwendig. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse. Sofern sich auf Grund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrags als unmöglich erweist, sind wir darüber hinaus berechtigt, nach entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Besteller uns schadenersatzpflichtig machen kann.
- b) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versand die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
- c) Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.
- d) Eine Lieferfrist beginnt, sobald eine Einigung über sämtliche Auftragsbedingungen erzielt und die Klärung etwaiger Vertragsmodalitäten erfolgt ist. Ansprüche aus Nichteinhaltung einer Lieferfrist bestehen nur, wenn eine Nachfrist von mindestens acht Tagen schriftlich gesetzt ist und auch die Nachfrist nicht eingehalten ist. Betriebsstörungen – gleich in welcher Sphäre und gleich wodurch bedingt – befreien von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfristen. Sie berechtigen zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- e) Die in Aussicht gestellte voraussichtliche Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten und in allen sonstigen Fällen, auf die wir keinen Einfluss haben. Nach Überschreitung des von uns in Aussicht gestellten voraussichtlichen Liefertermins um mehr als 8 Wochen haben beide Parteien das Recht, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten.
- f) Unser Haftungsausschluss umfasst alle etwaigen Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen vom Verkäufer aus leichter Fahrlässigkeit oder durch Zufall eintretender Unmöglichkeit der Leistung.

8. Gewährleistung und Haftung

- a) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Sichtbare Mängel sind spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt zu rügen, § 377 HGB, nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge gilt die vom Besteller nachzuweisende Absendung der entsprechenden schriftlichen Nachricht.
- b) Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und /oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- c) Wir haften bei Geräten, Systemen und Software für die Dauer von einem Jahr für Fabrikations- und Materialfehler, soweit der Besteller nachweist, dass beanstandete Mängel nicht durch unsachgemäße Installation oder Gebrauch eingetreten sind. Unsere Haftung beschränkt sich nach unserer Wahl auf den Ersatz des mangelhaften Gegenstandes oder auf die Vergütung des Faktorenwertes des nicht ersetzten Gegenstandes.
- d) Schadenersatzansprüche, gleich aus welcher Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Dies gilt nicht soweit der Schaden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruht. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Käufers aufgrund von Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung des Verwenders oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gilt ferner dann nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
- e) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Eine solche Pflicht liegt vor, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst möglich macht oder auf ihre Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen dürfte. In diesem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Für völlig untypische oder unvorhergesehene Schäden haften wir nicht.
- f) Soweit unsere Haftung nach diesen AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unsere Angestellten, Arbeitnehmer oder Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- g) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflicht zu vertreten haben.

9. Software

- a) Soweit Programme (Software) zum Lieferumfang gehören oder separat verkauft bzw. vermietet werden, erhält der Besteller mit vollständiger Bezahlung der Vergütung ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht (im Fall eines Kaufvertrages) bzw. zeitlich auf die Mietzeit beschränktes Recht (im Falle eines Mietvertrages) zur Nutzung der Software im vertraglich eingeräumten Umfang. Vor vollständiger Bezahlung der Vergütung stehen beim Kaufvertrag sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Die Software darf nur in dem Umfang verwendet werden, welchem der vom Besteller erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Besteller. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Vertrag. In keinem Fall hat der Besteller das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Buchst. d) bleibt unberührt.
- b) Der Besteller ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Besteller wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.
- c) Der Besteller ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die paromed GmbH & Co. KG dem Besteller die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- d) Der Besteller ist berechtigt, die im Rahmen eines Kaufvertrages erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder der paromed GmbH & Co. KG übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung

verpflichtet ist. Auf Anforderung von paromed GmbH & Co. KG wird der Besteller ihr die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihr gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Besteller mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß Vertrag mit der paromed GmbH & Co. KG vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

- e) Nutzt der Besteller die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird paromed GmbH & Co. KG die ihr zustehenden Rechte geltend machen.
- f) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.
- g) In Verbindung mit dem Erwerb des Softwarepaketes „PARO 360“ ist der Abschluss eines Softwarepflegevertrags verpflichtend.

10. Datensicherung/Datenverlust

Der Besteller ist verpflichtet, eine Datensicherung durchzuführen, bevor die Servicetechniker der paromed GmbH & Co. KG an der Computeranlage des Bestellers mit der Arbeit beginnen. Wenn dazu keine Möglichkeit besteht, bietet die paromed GmbH & Co. KG diese Leistung dem Besteller auf ausdrücklichen Wunsch an. Für einen Datenverlust, der unter Verletzung der Pflicht in diesem Absatz entsteht, kann die Firma paromed GmbH & Co. KG nicht haftbar gemacht werden. Die Kosten für eine evtl. Datenrekonstruktion sind vom Besteller zu tragen.

11. Sonstiges

- a) Erfüllt der Besteller seine Pflichten aus der Geschäftsbeziehung mit uns nicht, können wir weitere Lieferungen verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.
- b) Der Besteller kann ohne schriftliche Zustimmung von uns Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung nicht an Dritte abtreten.
- c) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus laufender Geschäftsbeziehung ist ausschließlich unser Geschäftssitz, Rosenheim.
- d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.